

Kindergeld und Identifikationsnummern

Liebe Mandantinnen und Mandanten!

Ab dem 01.01.2016 ist die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer zwingend notwendig für die Auszahlung des Kindergeldes. Hierzu wurde in den Medien bereits viel geschrieben und gesprochen. Wir haben hier für Sie die wesentlichen Punkte zusammengefasst:

Die steuerliche Identifikationsnummer muss ab dem 01.01.2016 für alle Kinder bei der zuständigen Familienkasse angegeben werden. Also auch für Kinder, für die bereits Kindergeld gezahlt wird.

Zu unterscheiden sind dabei die „Neufälle“, für die ein Kindergeldantrag ab dem Jahreswechsel 2015/2016 erstmals gestellt wird. Hier wird der Antrag erst dann abschließend bearbeitet, wenn der Familienkasse die Identifikationsnummer des Kindes mitgeteilt wird. Hier also bitte darauf achten, dass die entsprechenden Felder des Kindergeldantrags ausgefüllt sind.

Bei den „Altfällen“, das heißt für alle, die schon vor dem Jahreswechsel 2015/2016 Kindergeld bezogen haben und die Identifikationsnummer noch nicht mitgeteilt haben, muss diese im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Geschieht dies nicht, so wird das Kindergeld rückwirkend zum 01.01.2016 zurück gefordert.

Wir raten Ihnen dazu, die Mitteilung an die Familienkasse schriftlich vorzunehmen.

Sollte Ihnen die Identifikationsnummer Ihres Kindes nicht mehr vorliegen, so können Sie diese bei uns erfragen. Sollte sie hier auch noch nicht hinterlegt sein, so besteht die Möglichkeit, diese im Internet auf der Seite www.bzst.de anzufordern. Hierfür gehen Sie in der Mitte der Internetseite auf „Schnellsuche“, wählen „Steuerliche Identifikationsnummer“ aus und klicken dann auf „das Eingabeformular“. Geben Sie hier alle erforderlichen Daten ein. Die Nummer wird Ihnen dann per Post zugesandt.

Eine telefonische Auskunft wird aus Gründen des Datenschutzes vom Finanzamt nicht erteilt.

Für weiterführende Informationen und Fragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung!